
Verjährungsbeginn für Anspruch auf Buchauszug

Der Zeitpunkt, zu dem der Handelsvertreter von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, tritt hinsichtlich des Anspruchs auf Buchauszug für jedes einzelne Geschäft erst dann ein, wenn dem Handelsvertreter eine vollständige und abschließende Abrechnung über das jeweilige Geschäft erteilt worden ist. Eine vollständige und abschließende Abrechnung über ein provisionspflichtiges Geschäft liegt regelmäßig dann vor, wenn die vertraglichen Voraussetzungen für die Fälligkeit der Provision eingetreten sind und der Unternehmer auf dieser Grundlage die Abrechnung über die dem Handelsvertreter zustehende Provision erteilt. Dabei kann es sich auch um die Mitteilung handeln, dass dem Handelsvertreter – etwa aufgrund einer Vertragsstornierung - keine Provision zusteht. Bei Geschäften, für die später eine Korrekturabrechnung erteilt wird, ist für den Beginn der Verjährung der Zeitpunkt der Korrekturabrechnung maßgeblich.

OLG Oldenburg, Urteil vom 4. April 2011 – Aktenzeichen 13 U 27/10

Die Verjährung von Ansprüchen aus Handelsvertreterverträgen richtete sich bis zum 15. Dezember 2004 nach § 88 HGB. Nach dieser Vorschrift verjährten Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis in vier Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden waren. Auch der Anspruch auf Buchauszug und die weiteren Informationsansprüche gemäß § 87c HGB wurden von dieser Regelung erfasst. § 88 HGB ist durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 aufgehoben worden. Ansprüche, die bisher der Regelung des § 88 HGB unterfielen, auch die Informationsansprüche gemäß § 87c HGB, verjähren seitdem innerhalb der dreijährigen Regelverjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.

Die Informationsansprüche aus § 87c HGB verjähren jeweils selbständig. Eine einheitliche Verjährung aller Informationsansprüche kann nicht angenommen werden, weil die in Betracht kommenden Ansprüche von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängen. Dies gilt auch im Verhältnis zum Provisionsanspruch, zu dessen Vorbereitung und Durchführung die Hilfsansprüche des § 87 c HGB dienen sollen. Daran hat sich durch Wegfall des § 88 HGB nichts geändert.

Die Verjährung beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (Nr. 2).

Die Fälligkeit des Buchauszugsrechts (§ 87c Abs. 2 HGB) - und damit die Entstehung des Anspruchs im Sinne des § 199 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB - tritt grundsätzlich mit Erteilung der Abrechnung (§ 87c Abs. 1 HGB) ein.

Hingegen soll nach Ansicht von Löwisch (in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB-Kom. § 87c Rn. 38) die Verjährung jedes Informationsrechts erst in dem Zeitpunkt beginnen, zu welchem erstmals die Forderung auf Erfüllung eines konkreten Informationsrechts wegen bestimmter Zahlungsansprüche erhoben wird, weil die einzelnen Informationsrechte des § 87c HGB erst mit ihrer Geltendmachung durchsetzbar werden (so auch OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 27. November 2008 - 14 U 134/08). Der Handelsvertreter nehme im Interesse einer möglichst störungsfreien Zusammenarbeit während der Dauer des

Vertragsverhältnisses regelmäßig von der Wahrnehmung seiner Informationsrechte Abstand. Deshalb soll nach dieser Auffassung die Verjährung grundsätzlich erst mit Schluss des Jahres zu laufen beginnen, in dem der Handelsvertretervertrag endet (sofern der Anspruch auf Buchauszug nicht vorher geltend gemacht worden ist).

Diese Ansicht sei nach Auffassung des Senats allerdings abzulehnen, weil der Handelsvertreter es dann in der Hand hätte, die Verjährung der Informationsrechte während der Vertragsdauer beliebig hinauszuzögern. Das widerspräche dem Sinn der Verjährungsvorschriften, nach einer bestimmten Zeitdauer Rechtsfrieden eintreten zu lassen. Bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt (§ 86 Abs. 3 HGB) obliege es dem Handelsvertreter, die Abrechnung zeitnah auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Wenn er Zweifel habe, ob die Abrechnung vollständig und richtig sei, sei es ihm zuzumuten, das zur Prüfung der Abrechnung dienende Buchauszugsrecht innerhalb von drei Jahren nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Abrechnung erteilt worden sei, geltend zu machen. Diese Wertung stehe im Einklang mit der zur früheren Rechtslage ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der das Gesetz dem Handelsvertreter in § 87c HGB ausreichende Möglichkeiten gewähre, den Umfang seiner Provisionsansprüche innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist gemäß § 88 HGB zu klären, und es dem Handelsvertreter aus Gründen der Rechtssicherheit versagt bleiben müsse, zur Vorbereitung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs gemäß § 89b HGB darüber hinaus gehende Auskünfte zu erlangen.

Allerdings habe der Bundesgerichtshof betont, dass die Verjährung eines Anspruchs zu Lasten des Berechtigten nicht beginnen könne, solange dieser nicht in der Lage sei, den Anspruch geltend zu machen und eine bereits laufende Verjährung durch Klageerhebung zu unterbrechen. Dazu ist ausgeführt worden, dass der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs nicht nur bei der Abrechnung, sondern auch noch später geltend gemacht werden könne, solange Unternehmer und Handelsvertreter sich über die Abrechnung nicht geeinigt hätten. Eine vollständige und abschließende Abrechnung hinsichtlich jedes einzelnen Geschäfts könne erst dann erfolgen, wenn die vertraglichen Voraussetzungen für die Fälligkeit der Provision vorliegen. Das Gleiche gelte für den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges, der für jeden einzelnen Provisionsanspruch bestehe. Mit dieser Begründung habe der Bundesgerichtshof in dem seinerzeit entschiedenen Fall eine Verjährung des Buchauszugsrechts gemäß § 88 HGB verneint, weil der Buchauszug nur für solche Geschäfte verlangt worden war, bei denen die nach dem Handelsvertretervertrag maßgebliche Voraussetzung für die Fälligkeit der Provision (Schlusszahlung des Kunden) nach dem 1. Januar 1972 eingetreten war; die Klage war am 31. Dezember 1976 erhoben worden (BGH, Urteil vom 11. Juli 1980 - I ZR 192/78, NJW 1981, 457 f.). Daraus ergebe sich jedoch gerade nicht, dass die Verjährung des Buchauszugsrechts, wie von Löwisch (a.a.O.) angenommen, erst mit dessen Geltendmachung beginne. Insoweit habe sich durch die Aufhebung des § 88 HGB auch keine Änderung ergeben, weil der Unternehmer auch nach der früheren Rechtslage gemäß § 87c Abs. 2 bis 4 HGB nur aufgrund eines Erfüllungsverlangens des Handelsvertreters zur Erteilung des Buchauszugs oder zur Erfüllung der weiteren Informationsrechte verpflichtet gewesen sei.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Grundsätze trete der Zeitpunkt, zu dem der Handelsvertreter von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlange oder ohne grobe Fahrlässigkeit habe erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) hinsichtlich des Anspruchs auf Buchauszug für jedes einzelne Geschäft erst dann ein, wenn dem Handelsvertreter eine vollständige und abschließende Abrechnung über das

jeweilige Geschäft erteilt worden sei. Denn vor dem Zugang einer solchen Abrechnung bestehe für den Handelsvertreter weder ein Anlass noch eine hinreichende Grundlage, den Anspruch auf Buchauszug geltend zu machen.

Eine vollständige und abschließende Abrechnung über ein provisionspflichtiges Geschäft liege regelmäßig dann vor, wenn die vertraglichen Voraussetzungen für die Fälligkeit der Provision eingetreten seien und der Unternehmer auf dieser Grundlage die Abrechnung über die dem Handelsvertreter zustehende Provision erteilt habe. Dabei könne es sich auch um die Mitteilung handeln, dass dem Handelsvertreter - etwa aufgrund einer Vertragsstornierung - keine Provision zustehe. Dass später theoretisch noch eine Korrekturabrechnung erfolgen könne, stehe der Annahme einer vollständigen und abschließenden Abrechnung nicht entgegen. Anders sei es jedoch hinsichtlich solcher Geschäfte, für die tatsächlich später eine Korrekturabrechnung erteilt werde. Bei diesen Geschäften sei für den Beginn der Verjährung in entsprechender Anwendung des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB der Zeitpunkt der Korrekturabrechnung maßgeblich.

Die Erteilung der Abrechnung für einen bestimmten Zeitabschnitt löse damit einen einheitlichen Beginn der Verjährung des Buchauszugsrechts für alle Geschäfte aus, über die in der Abrechnung vollständig und abschließend abgerechnet worden sei. Das gelte aber nicht für andere Geschäfte, über die im betreffenden Zeitabschnitt zwar eine endgültige Abrechnung möglich gewesen wäre, die aber nicht oder nicht endgültig abgerechnet worden seien. Denn der Anspruch auf Buchauszug bestehe für jedes einzelne provisionspflichtige Geschäft und nicht für bestimmte (abgerechnete) Zeitabschnitte. Deshalb beginne die Verjährungsfrist des Buchauszugsrechts für nicht oder nicht endgültig abgerechnete Geschäfte nicht zu laufen.

Sei über ein Geschäft nicht vollständig und abschließend abgerechnet worden, könne der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs im Regelfall auch nicht - wegen fehlenden Informationsbedürfnisses - gegenstandslos werden, weil die Provisionsansprüche, zu deren Prüfung der Buchauszug diene, verjährt wären. Denn von Provisionsansprüchen für solche Geschäfte habe der Handelsvertreter mangels endgültiger Abrechnung regelmäßig auch keine hinreichende Kenntnis erlangt oder hätte sie ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssen, so dass diese Ansprüche gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2, § 199 Abs. 4 BGB erst in zehn Jahren von ihrer Entstehung an verjähren.

Dies führe nicht zu unzumutbaren Belastungen des Unternehmers durch die Pflicht zur Erstellung eines Buchauszugs für lange zurück liegende Zeiträume von bis zu zehn Jahren. Wenn der Unternehmer seinen Abrechnungspflichten aus § 87c Abs. 1 HGB mit der gebotenen Sorgfalt nachkomme und dabei sicherstelle, dass alle - auch stornierte - Geschäfte, für die eine vollständige und abschließende Abrechnung möglich sei, erfasst seien und zeitnah abgerechnet werden, dann könne er anhand der erteilten Abrechnungen feststellen, für welche Geschäfte er einen Buchauszug schulde und für welche - wegen Verjährung - nicht. Soweit Geschäfte bei den Abrechnungen nicht ordnungsgemäß erfasst worden seien und über diese deshalb auch für länger zurück liegende Zeiträume ein Buchauszug erteilt werden müsse, bedürfe der Unternehmer nach Ansicht des Senats keines Schutzes. Denn er habe den dadurch entstehenden Mehraufwand bei sorgfältiger Abrechnung verhindern können.

Der Buchauszug müsse gemäß § 87c Abs. 2 HGB alle Geschäfte erfassen, für die dem Handelsvertreter nach § 87 HGB Provision gebühre. Er umfasse nicht nur Provisionsansprüche, die nach § 87a Abs. 1 oder 3 HGB infolge der Ausführung oder des Feststehens der Nichtausführung des Geschäfts unbedingt geworden seien. Vielmehr seien auch die nach § 87 Abs. 1 oder 3 HGB lediglich aufschiebend bedingten Provisionsansprüche in den Buchauszug aufzunehmen, also auch Geschäfte, die noch nicht ausgeführt oder storniert seien. Nur die zweifelsfrei nicht provisionspflichtigen Geschäfte können bei der Erteilung des Buchauszuges unberücksichtigt bleiben.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmhb.de bestellt werden kann.